

I. Nachtragshaushaltssatzung 2017 und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I 2005 S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I 2016 S. 142) hat die Gemeindevertretung Oberweser am 13.12.2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
beim <i>ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	141.500		6.406.968	6.548.468
die Aufwendungen	113.900		6.366.319	6.480.219
der Saldo	27.600		40.649	68.249
im <i>außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	1.000	0	1.100	2.100
die Aufwendungen	10.000	0	0	10.000
der Saldo	9.000	0	-1.100	7.900
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo				
und				
Auszahlungen	18.600		412.578	431.178
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	510.000		154.000	664.000
die Auszahlungen	775.100		561.500	1.336.600
der Saldo	265.100		407.500	672.600
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	480.000		191.922	671.922
die Auszahlungen	0		197.000	197.000
der Saldo	480.000		./ 5.078	474.922

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 191.922 Euro um 480.000 Euro erhöht und damit auf 671.922 Euro neu festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds –Abt. B- in Höhe von 100.000 Euro enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Oberweser, den 14.12.2017

Gemeinde Oberweser
-Der Gemeindevorstand-

gez. Turrey
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberweser für das Haushaltsjahr 2017 enthält in den §§ 2 und 4 genehmigungspflichtige Teile.

Hiermit genehmige ich den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

671.922 €

(in Worten: - Sechshunderteinundsiebzigtausendneuhundertzweiundzwanzig-)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.500.00 €

(in Worten: -Eine Million Fünfhunderttausend-)

wird gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt. Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von **650.000 €** unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

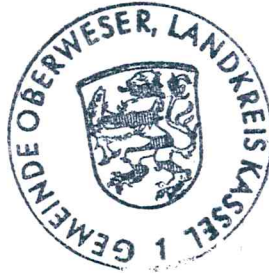
Kassel, 05.01.2018
Der Landrat des Landkreises Kassel
Im Auftrag

gez.
Michel

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Oberweser liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2018 bis 02.02.2018 Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Oberweser-Gieselwerder, Rathaus, Brückenstraße 1, Zimmer 6, öffentlich aus.

34399 Oberweser, 15.01.2018

Gemeinde Oberweser
- Der Gemeindevorstand -



(Turrey)

Bürgermeister